

Mediennutzungsordnung

Allgemeine Rahmenbedingungen

Gegenstand

Die nachfolgenden Regelungen erweitern die bestehende Nutzungsordnung der Schule zur Nutzung des schulischen Netzes um den Einsatz privater mobiler Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, -devices) sowie der von der Schule zur Verfügung gestellten mobilen Geräte (z.B. Tablets, Notebooks, VR-Brillen), im Folgenden Leihgeräte genannt.

Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung schulischer Kommunikations- und Medientechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch sowie eine zeitgemäße Gestaltung von Unterricht. Die Nutzung dieser Technik wird immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und des materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen (pädagogischen) Netzwerk. Die Nutzung von Medientechnik in den Unterrichtsräumen darf nur von den Lehrkräften sowie mit deren Erlaubnis erfolgen. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z.B. WLAN, PC-Räume, Mailaccounts, Lernmanagementplattform) an Dritte ist untersagt.

Einsatz von abschließbaren Aufbewahrungstaschen für smarte Geräte

Zur Unterstützung der Regelungen zur Gerätenutzung kommen am HSG abschließbare Aufbewahrungstaschen zum Einsatz, die sämtliche Empfangsoptionen (WLAN, Bluetooth, Mobilfunk) eines darin verstauten Geräts unterdrücken. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 sind verpflichtet, die eigenen Aufbewahrungstaschen täglich mitzubringen; beschädigte oder mutwillig geöffnete Taschen müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten ersetzt werden. Darüber hinaus stellt die Schule leihweise Aufbewahrungstaschen bereit, die magnetisch verschlossen werden. Diese kommen zum Einsatz, wenn Schülerinnen oder Schüler gegen die Regelungen zur Gerätenutzung verstoßen und eine Lehrkraft die Verwahrung anordnet. Geliehene Taschen sind nach der letzten Unterrichtsstunde in den dafür vorgesehenen Sammelstaschen neben dem Öffner beim Sekretariat abzugeben; das Öffnen einer geliehenen Tasche ist ausschließlich dort möglich. Die Aufbewahrungstaschen können nach der letzten Unterrichtsstunde an den bei den Ausgängen angebrachten Öffnern entsperrt werden.

Nutzung privater Geräte auf dem Schulgelände

Private elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte bleiben grundsätzlich auf dem Schulgelände nicht sichtbar in der Schultasche verstaut; die smarten Funktionen (insbesondere bei Smartwatches) sind deaktiviert. Eine Ausnahme stellt deren Nutzung in der Nähe der ausgewiesenen Nutzungsorte (vor dem Vertretungsplanbildschirm in der Mensa oder vor dem Sekretariat) zur Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten dar. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 verstauen ihre Smartphones sowie Smartwatches mit eigener SIM-Karte (eSIM) täglich in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungstaschen. Das Entsperren ist erst nach der letzten Unterrichtsstunde erlaubt.

Im Falle von Leistungsüberprüfungen ist das Tragen von Smartwatches grundsätzlich nicht erlaubt – diese müssen ohne Aufforderung einer Lehrkraft, genauso wie andere mobile Endgeräte, nicht sichtbar in der Schultasche verstaut werden, sofern keine für Prüfungssituationen vorgesehene Aufbewahrungstaschen zur Verfügung gestellt werden.

Die verantwortungsvolle Nutzung von privaten Geräten im Oberstufenraum für die Kursstufe 1 und 2 ist erlaubt. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen ordnet eine Lehrkraft die Verwahrung des Geräts in einer leihweise bereitgestellten Aufbewahrungstasche an. Das Gerät darf erst nach der letzten Unterrichtsstunde beim Sekretariat entnommen werden.

Die Nutzung von privaten Tablets ist nicht gestattet. Private Tablets werden durch die Lehrkraft bzw. die Aufsichtsperson abgenommen und können im Sekretariat am Unterrichtsende abgeholt werden.

Ausnahmen von diesen Regelungen aufgrund medizinischer Notwendigkeiten sind bei der Schulleitung von den Eltern zu beantragen.

Nutzung von Smartphones im Unterricht

Mit Smartphones darf im Unterricht im Ausnahmefall gearbeitet werden, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt. Die Schule haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von privaten Endgeräten.

Voraussetzungen für die Nutzung von Leihgeräten

Grundsätzliche Voraussetzung für die Nutzung von Leihgeräten ist die Einhaltung der bisherigen Regelungen, welche in der „Netznutzungsordnung“ formuliert sind. Insbesondere erklären sich die Schülerinnen und Schüler einverstanden, dass die darin enthaltenden Ausführungen zu folgenden Themen: Datenschutz und Datensicherheit, Passwörter, Nutzung von Informationen aus dem Internet, Verbotene Nutzungen, Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, Schutz der Geräte auch bei der Nutzung der Leihgeräte außerhalb des Unterrichts eingehalten werden.

Nutzung von Leihgeräten

Es gilt grundsätzlich die Hausordnung der Schule.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler trägt die Verantwortung für ihr / sein Leihgerät sowie die darauf befindlichen Inhalte. Diese Verantwortung kann nicht auf andere übertragen werden.

Die Leihgeräte dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Leihgeräte dürfen nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.

Jede Schülerin beziehungsweise jeder Schüler ist jederzeit für die sichere Aufbewahrung ihres/seines Leihgeräts verantwortlich.

Die Lehrkraft ist berechtigt, die Nutzung von Leihgeräten jederzeit einzuschränken oder zu untersagen.

Bei Verdacht des Missbrauchs der Leihgeräte kann das Gerät jederzeit unangekündigt eingezogen und die Inhalte auf dem Gerät eingesehen werden.

Der Lautsprecher der Leihgeräte ist grundsätzlich ausgeschaltet.

Nutzung des Netzwerks / WLANs an der Schule

Die Nutzung des schulischen Netzes respektive des WLAN-Netzes ist nur für schulische Zwecke und nur mit schulverwalteten Leihgeräten gestattet. Eine private Nutzung während des Aufenthalts in der Schule ist untersagt, ebenso die Verwendung eines mobilen Hotspots. Die Sicherheitsvorkehrungen der Schule (Firewall, Blacklists oder Whitelists bzw. Positiv- und Negativlisten) dürfen nicht umgangen werden.

Nutzung von Foto-, Audio- und Videofunktionalität

Die Foto-, Audio- und Videofunktionalität darf auf dem Schulgelände sowie im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

Foto-, Audio- und Videoaufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit Einwilligung der Betroffenen gemacht werden.

Die Aufnahmen dürfen nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Abschluss des Arbeitsauftrags zu löschen.

Aufnahmen, die im Unterricht gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden.

Informationspflicht

Missbrauch durch Dritte ist unverzüglich der betreuenden beziehungsweise zuständigen Lehrkraft (Herrn Keller) zu melden.

Haftung

Die Schülerinnen und Schüler haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Leihgeräte.